

niemand seinen eigenen Gerichten untergeordnet werden könne, und sprach den Wunsch aus, daß diese beiden Ausnahmen in der betreffenden Gesetzstelle namentlich angegeben werden möchten.

Bei §. 52 — 57.

fand man es einstimmig für nöthig, daß mittelst eines nach §. 53. einzuschaltenden neuen §. die Verhältnisse der römischkatholischen Kirche zur Staatsgewalt festgesetzt würden. Man vereinigte sich hierüber in der Meinung, daß folgende, größtentheils aus der neuen Churhessischen Verfassung §. 135. entnommene Bestimmungen dem Zwecke vollkommen entsprechen würden.

a. In Ansehung des kirchlichen Censur- und Staatsrechts, so wie des Amtseinflusses des vornehmsten katholischen Geistlichen auf die Unterrichtsanstalten wird unter ständischer Concurrrenz ein besonderes Regulativ erlassen.

b. Die von dem ersten katholischen Geistlichen und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeine Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher Kund gemacht und in Ausführung gebracht werden.

c. Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlagenden Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt dem Staate keinen Nachtheil bringen kann.

d. Von allen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen des obersten Geistlichen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich, in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge, oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen, beabsichtigt werden möchten, oder bloß in Glückwünschungs- = Dankfagungs- = und andern dergleichen Cerimonialschreiben bestehen, möge man Einsicht nehmen lassen.

Bei §. 57.

fand man Veranlassung zu dem Antrag, daß hier oder an einer andern passenden Stelle die Bestimmung: „daß dem Jesuiter-Orden nie der Eingang in das Land gestattet werden dürfe“ mit eingeschaltet werden möchte, womit die Curie einverstanden war.

Bei derselben Stelle ward ferner bemerkt, daß die gegen Errichtung neuer Klöster gerichtete Bestimmung des Religionsfriedens und des Lausitzer Traditionsrecesses in der Verfassungsurkunde als fortwährend gültig erwähnt werden möchte, und die Curie trat dieser Meinung bei.